

Zeitschrift: Historisches Neujahrsblatt / Historischer Verein Uri
Band: 31 (1925)

Artikel: Die kirchlichen Verhältnisse des Distrikes Altdorf im Sommer 1789
Autor: Wymann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-405614>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Die kirchlichen Verhältnisse des Distriktes Altdorf im Sommer 1798.

Von Eduard Wymann.

Das VI. Historische Neujahrsblatt auf das Jahr 1900 veröffentlichte „Die geistlichen Berichte aus dem Kanton Uri von 1799, 1800 und 1801 an das helvetische Ministerium“. Die Jahrzahl 1801 scheint irrig hinzugefügt worden zu sein, denn es liegt aus diesem Jahr in der ganzen Publikation kein Bericht vor. Die eingegangenen Antworten waren veranlaßt durch einen Fragebogen, den der Regierungsstatthalter in Altdorf am 6. Februar 1799 an alle Geistlichen seines Bezirkes verschickt hatte. Die Beantwortung erfolgte, mit einer einzigen Ausnahme, zwischen dem 8. und 14. Februar, aber am 18. Februar ging auch in Isental der letzte noch fehlende Rapport ab. Den 20. Dezember 1800 traf auf erneuertes, besonderes Verlangen von Schattdorf und Erstfeld noch je ein Nachtrag ein. Aus zwei oder drei Antwortschreiben ist zu ersehen, daß die erwähnte Enquete von 1799 und 1800 nicht die erste war. So bemerkte beispielsweise Pfarrer Johann Georg Schwanden von Erstfeld am 20. Dezember 1800: „Sollte man diese Antwort als eine Schrift betrachten wollen, die dem Stempel unterläge, so müßte ich die Freiheit nehmen, mir das erforderliche Papier für diesen und ähnliche Fälle unentgeltlich auszubitten, indem dieses schon das drittemal ist, daß ich diese Fragen beantworte.“ Auch der Kaplan von Bauen bestätigte, er habe unterm 6. Februar 1799 zwei an ihn erlassene Adressen am 10. Februar erhalten. Auf die eine habe er jedoch schon im Christmonat geantwortet. Mit beißendem Spott fragt er sodann: „Und auf die andre, warum doch eine Antwort? — doch ja, es soll Vorteil für den Staat daraus folgen, aus jeder Antwort und grade aus den dümmsten, die größten. Ich gehorche. Gruß und Achtung! Joseph Bumbacher“.

Von einem frühern Bericht fehlte bisher in der historischen Literatur jede, auch die kleinste Notiz. Ein solches Aktenstück hat sich jedoch glücklicherweise im Staatsarchiv Uri gefunden, wo es entweder am 5. April 1799 beim Brande des Fleckens Altdorf zufällig gerettet wurde oder später

gelegentlich durch einen helvetischen Beamten aus dem Vierwaldstätterarchiv dahin zurückkam, während sonst die im Jahre 1900 publizierten Berichte sämtlich mit dem helvetischen Zentralarchiv ins jetzige Bundesarchiv gelangten. Dies war bei unserm Bericht nicht der Fall, weil er nicht auf Veranlassung der Zentralbehörde, sondern im Auftrag und zu handen der Verwaltungskammer des Kantons Waldstätte abgefaßt wurde. Die Auskünfte aus dem obern Reusstal fehlen hier, weil das Gebiet von Wassen aufwärts mit dem Tal Ursern den Distrikt Andermatt bildete.

Unser Bericht, welcher in der erhaltenen Vorlage gleichzeitig acht Fragen über das Schul- und Kirchenwesen umfaßt, liegt in drei ganz ungleichen Hefen vor. Das erste Heft enthält einzig die acht Antworten von Altdorf und zwar ausnahmsweise in der Originalausfertigung, die gemäß Schriftcharakter unzweifelhaft von alt Landamann Karl Thaddä Schmid erstellt ist und mit mustergültiger Promptheit zuerst auf dem Platze war. Im zweiten Hefte verarbeitete der Distriktschreiber Jos. Anton Jauch die bis zum 25. September 1798 eingegangenen Antworten aus den Gemeinden Bürglen, Schattdorf, Uttinghausen, Erstfeld und Silenen. Die nachträglich von den Gemeinden Spiringen, Unterschächen, Seedorf, Isental, Seelisberg, Sifikon und Flüelen eingelaufenen Berichte füllen sodann das dritte Heft, dessen Inhalt wiederum der schon genannte Distriktschreiber Jauch redigierte.

Seit 1729, wo die weltliche Landesbehörde den Kapitalbestand des Kirchenvermögens in Uri aufzunehmen beschloß, brachte die Zusammenstellung von 1798 wieder zum erstenmal einen allgemeinen Einblick in die Kirchenverwaltung des Landes. Dem Freund und Erforscher der urnerischen Lokalggeschichte bietet diese Statistik sehr wertvolles Quellenmaterial, ja auch sogar für praktische Zwecke mag manchmal etwas abfallen. Die Geißlichkeit nahm begreiflich diese Enquete mit begründetem Mißtrauen auf. Man vergegenwärtige sich, daß die unbeliebten Bogen unmittelbar vor und nach jenen Tagen bei den Geistlichen eintrafen, als vom benachbarten Nidwalden her der Donner der Kanonen auch in die stillen Täler von Uri sein unheimliches erschreckendes Echo warf und die Brandröte am westlichen Himmel das grausame Schicksal verkündete, welches die Verweigerer des helvetischen Bürgereides in nächster Nähe getroffen. Mancher fürchtete nach den bereits verhängten und durchgeführten Kontributionen gewisser Städte und Stände und nach der Aufhebung der Klöster, es möchte auch eine Konfiskation oder wenigstens eine Schmälerung und Besteuerung des Kirchengutes in den Pfarreien des hiesigen Landes geplant sein. Das persönliche Einkommen wurde daher fast allgemein als gering geschildert und die Fonds als stark belastet hingestellt, und hie und da lautete eine Antwort etwas weitmaschig und unbestimmt. Doch

bezeugen die oftmals von der Municipalität geprüften und bestätigten Angaben, daß die Geistlichen des Landes, durch die zeitlichen und örtlichen Verhältnisse hiezu genötigt, überall ein sehr bescheidenes Dasein fristeten und daß etwa von der Pfarrei Altdorf abgesehen, die Kirchen von Uri kein nennenswertes Kapitalvermögen besaßen. Wo der genaue Betrag in den Antworten fehlt, errechnet man ihn leicht à 5% aus den Zinsen. Sehr zu beachten ist die „Note“ zur 8. Frage unter Altdorf. Nicht nur Geistliche, sondern auch witterungskundige weltliche Politiker von Rang vermuteten, es bestehe nicht unwahrscheinlich die Absicht, den Gemeinden das Präsentationsrecht für die geistlichen Pfründen zu entziehen und auf den Staat zu übertragen. Karl Thaddä Schmid warnte mit diplomatischen Worten aber mit entschiedenem Nachdruck vor einem solch gefährlichen Experiment.

Nach diesen Vorbemerkungen mag nun jeder in den nachstehenden Fragen und Antworten dasjenige suchen, was seine Neugierde am meisten reizt.

Etat der Antworten

über die von der Verwaltungskammer des Cantons Waldstätte in Betreff der Kirchen des gesammten Distrikts Altdorf gemachten Einfragen.

5. Was für Fonds besitzen die Pfarr- und andern Kirchen?

Altdorf. Freyheit. Gleichheit. Die von der Municipalität oder Gemeind Altdorf verordnete und in ihrem Namen verwaltende Commission der wohllobl. Pfarrkirch macht sich ein Vergnügen, die Aufklärung über beygesetzte Fragen zu ertheilen.

Weilen wegen Errichtung neuer Altäre und anderen außerordentlichen Ausgaben in letzten Jahren verschiedene Kapitalien haben müssen verwendet werden; würklich noch namhafte Kosten notwendig zu bestreiten sind und die Rechnungen ohnmöglich bis anhin haben können berichtet werden; so können die bestehenden Fonds oder etwaige wenige Baarschaft dormalen nicht genau angezeigt werden, nur glaubt man melden zu können, daß sammtliche Fonds mit Ausnahme derjenigen, von welchen die Verpfründeten, der Custos, die Schullehrer und der Sacrista ihre Einkünften beziehen, ohngefahr die Summ von Gl. 100,000 ausmachen. Von denen davon fließenden Zinsen wird jährlich dem Spithal oder den Armen gegeben Gl. 1570, denen w. V. Kappuzinern Gl. 161, Stipendia für heilige Messen Gl. 1545.25. Diese Stipendia machen das ganze Einkommen der nicht verpfründeten Priester aus, dienen auch zur Beysteuer allen übrigen Geistlichen, sowohl in Altdorf, als im ganzen Lande, die aus ihren geringen Einkünften ohnmöglich leben könnten. Aus den üb-

rigen Zinsen wird die ganze Fabrik, nebst drei anderen Kapellen in Tach, Gemaur, Holzwerk, Gloggen, Orgeln, Altären, Kirchenzieraden, Mess-Ornaten, Wachs, Öhl, Rauchwerk, Mess- und Kommunionwein etc. etc. unterhalten: auch der Pfarrhof und die Häuser dreyer anderen Verpfründeten, des Sacrista und Todtengräbers; die Gärten, Mauern, der Kirchhof und Brunnen-leiten. — Aus selbigen werden auch bezahlt der Kirchenvogt, Kirchenschreiber, die Choralen, zum Theil der Organist, der Orgeltretter, Todtengräber, Kirchenschneider und übrige Arbeiter. Endlich müssen aus diesem Einkommen die Zinsen der Priester und Armen ergänzt werden, wenn Kapitalien abgezahlt oder verlohren werden. Einige gestiftete Beyträge an Ruffen dienen zu einer bey weitem nicht hinreichenden Beysteuer für die Unterhaltung der Ampeln.

Nebst der Pfarrkirch ist in Altorf nur die Kapel zum heiligen Kreutz, die einige Fonds besizet, wozu eine besondere Commission verordnet ist; nur hat man bemerken wollen, daß, wenn von selbiger etwas kann erspart werden, solches immer zu den größten Bedürfnissen der Pfarrkirch, verschiedener Kirchendiener und Schullehrer als eine nothwendige Beysteuer verwendet wird, welche sonst der Gemeinde zur Last fallen müßte.

Bürglen. Die Pfarrkirch dahier besizt beyläufig an eigenen Fundations-Capitalien Gl. 2060, die Capell im Riederthahl Gl 1407, die Kapell zu Loretha Gl. 700. Hierbey aber sind die gestifteten Jahrzeits-Capitalien und die Besoldungen der Caplänen nicht begriffen, indem dieselbe aus ihren respective Kapellen besoldet werden.

Schadorf. Die hiesige Pfarrkirch hat an eigenen Einkünften und Antheil an Jahrzeiten jährlichen Gl. 422.17.

Ettighausen Allhiesige Pfarrkirch bezieht an jährlichen Zinsen beyläufig Gl. 730, welche größten Theils von gestifteten Jahrzeiten herfließen und nur à 9 für 10 bezogen werden.

Der jährliche Zins der heiligen Onofrio Capell, welche auch in dieser Gemeinde sich befindet, besteht in Gl. 33.34.

Erstfeld. In dieser Pfarrgemeind befinden sich die Pfarrkirch, das Beynhaus und Sankt Leonards Kapell, die alle nur eine gemeinsame Kasse haben und unter einem gleichen Vogt stehen; diese haben außer etwas Wachs und Öhl zum Unterhalt der nöthigen Lichter, keine eigentlichen Fonds, sondern ihre ganze Einkünften bestehen aus gestifteten Jahrzeiten der Familien; diese betrugten in lestem Jahr lauth Zinsrodel in allem Gl. 514.30. 3.

Ueberdas befindet sich in diesem Kirchengang die große Filialkapel in der Jagmatt, die auch als Ecclesia comparochialis anzusehen ist. Diese besizt nach Abzug des erforderlichen Wachs und Öhls laut Zinsrodel des lestem Jahrs an jährlichen Einkünften Gl. 256.

Sillenen. Die Pfarrkirch dahier besitzt an jährlichen Zinsen Gl. 704.25. Die Kapell Sanct Ursula hat jährlich Zins Gl. 48.20. Die Kapell bey den 14 Noth Helfern hat Zins Gl. 51.21. Die Kapell zum heiligen Kreuz hat Zins Gl. 22.50. Die Kapell Sanct Eligii im Ried beziehet Zins Gl. 18. Die Kapell Sanct Annae im Wylser hat jährlich Zins Gl. 55.20. Mariae Hilf Kapell zu Richligen auf Gurnellen Gl. 9. Die filial Kapell in Gurnellen in allem jährlich Gl. 516. Die filial Kapell auf Brüsten

Spüringen. Die Pfarrkirch sammt dem Beinhaus hat keine eigentlichen Fonds; ihre Capitalien bestehen größten Theils aus den gestifteten Jahrzeiten der Familien, wovon der Überrest nach der geforderten Anzahl von heiligen Messen, Brod für die Armen u. s. w. zu Bestreitung der Kirchen-Ausgaben angewendet wird. Diese Zinsen betragen laut Zinsrodel Gl. 905, Sch. 7, N. 5 — und am kleinern Zins, wie es landüblich ist, Gl. 814. 20. 5. Zweytens wird der Pfarrkirch von den Kirchengenossen eine freywillige, kleine Abgab von s. h. Vieh entrichtet, welche Jahr für Jahr gerechnet etwas über Gl. 50 steigt.

Die Kapell des heiligen Antonius zu Wittenschwanden hat nach dem gewöhnlichen, kleinen Zins gerechnet jährlichen Gl. 65. 15. 2.

Die Kapell Ennetmärcht auf den Alpen, welche aber nicht nur zum Dienst dasiger Pfarrgemeind, sondern aller dortigen Alpgenossen ist, die aus verschiedenen Gemeinden im Sommer sich dort aufhalten, bezieht an jährlichen Zinsen nach gewöhnlichem Fuß Gl. 58.32.

Unterschächen. Die hiesige Pfarrkirch und das Beinhaus stehen unter einem Verwalter und haben eine gemeinsame Kasse, eigenthümliche Zinsen besitzt sie nur Gl. 128. 25. 3. Die andern und mehrern Zinsen, so sie beziehet, sind ein Ueberschuß von den vielen gestifteten Jahrzeiten, der ganze Fonds und Ueberschuß Jahrzeitzins betrug das letzte Jahr an reinem Ertrag, mit Einschluß des Viehzehnten Gl. 692. 28. 3. Aus diesem müssen alle Ausgaben bestritten werden und benantlichen des Pfarrherrn und Pfarrhelfers Corpus, denenselben die gewohnten Jahrzeitmessen, der Meßwein, das Brod für die Armen, des Kirchenvogts, Schulmeisters und Sigriften Belohnungen u. s. w.

Die Kapell zu Sant Anna in Schwanden bezog das letzte Jahr an Zinsen Gl. 156.56.3, von welchen alle Ausgaben der Kapelle, die sich das letzte Jahr in Gl. 126. beloffen, bestritten werden und der Überrest wird verwendet zu Paramenten und andren derley Nothwendigkeiten.

Seedorf. Die Fonds der dasigen Pfarrkirche und Beinhauses tragen jährlichen Zins Gl. 544.

Die Einkünften der Kapell zu Bauern betragen jährlich Gl. 529.17. Ihre sammtlichen Ausgaben aber bestehen in Gl. 464.5.

Uethal. Die Einkünften hiesiger Pfarrkirchen nebst noch drei andrer Nebenkapellen ertragen jährlich ohngefahr in Sa. Gl. 615.18, so mehrtheils aus frommen Stiftungen, Jahrzeiten und aus etwelchem jährlichem Zehnten bestehen.

Seelisberg. Die jährlichen Einkünften der hiesigen Pfarrkirchen, so an Zinsen von Jahrzeits und andren Capitalien, wie auch in dene Zehnten bestehet, ertragen jährlich ungebra Gl. 550, von welcher Summa die Ausgaben wenig verschieden sind.

Die dortige Kapell hat jährlich ungebra zu beziehen Gl. 74.

Siskon. Die Pfarrkirche in hier hat jährlich Einkommen an Zinsen in Sa. Gl. 400, Schill. 14, aus welchen samtlliche Ausgaben daselbst müssen bestritten werden, nämlich die Jahrzeitmessen, die Besoldungen der Kirchendiener etc.

Flielen. Das samtlliche Capital der dasigen Pfarrkirche bestehet in Gl. 15,242.6. Zu deme beziehet sie den Zehnten und ist dann verpflichtet, alle vorkommenden Ausgaben zu bestreiten. Sowohl das Einnehmen als Ausgeben wird von einem ordentlich erwählten Kirchenvogt besorgt.

6. Wie wird eine jede davon bedient?

Altorf. Ohne die Familienpfunden bestehet in Altorf die verpfundete Geistlichkeit in dem Pfarrherrn, Pfarrhelfer und drei Kaplänen, nebst schon erwähnten Kirchendieneren. Sieben Männern ist die Aufsicht und Verwaltung von der Gemeind übertragen, welche auch die Kapläne, den Kirchenvogt, Schreiber, Custos, Organisten und andere Kirchendiener im Namen der Gemeind ernamsen. Pfarrherr, Pfarrhelfer und Schullehrer werden von der Gemeind selbst erwählt.

Bürglen. Die Pfarrkirch wird bedient von den daselbst verpfundeten vier Priestern, Schulmeister und Sigrift mit den erforderlichen in unser heiligen Religion üblichen Functionen, da alle dasigen Priester die Curam animarum haben. Beynebst hat der Kaplan im Riederthal alle Samstag in dort den gewohulichen Gottesdienst, haltet das Dedicationsfest und mit Zuzug der andern Priestern die verordneten Processionen; der Kaplan von Loretha haltet zu 14 Tagen um dreymal daselbst ein Gottesdienst, samtlliche vier Priester entrichten die gestifteten Jahrzeit und Bruderschaftmessen nach Erforderniß der Stiftungen.

Schadorf. In dieser Pfarrgemeind ist ein Pfarrer und ein Pfarrhelfer, durch welche daselbst der Gottesdienst und die pfarrlichen Verrichtungen versehen werden. Für die dasige Orgel und Gesang ist der Schulmeister und für die Polizey der Kirche und des Beinhauses der Siegrift bestimmt.

Ettighausen. Nebst dem dasigen Pfarrherrn ist auch daselbst ein Frühmesser, der alle Sonntag und Feyrtag von Altorf kommt, die Frühmess zu halten und in andern geistlichen Verrichtungen behilflich zu seyn, wie auch ein Schulmeister, der die Orgel schlägt, und nebst den Sängern das Gesang versiehet und der Sigrift.

Erstfeld. Im Geistlichen werden die dasigen vier Gotteshäuser theils von dem Pfarrherrn, theils von dem Pfarrhelfer in allen nöthigen Verrichtungen bedienet; im Weltlichen aber durch den Organist oder Schulmeister und durch den Sigrift, die alle ihre vorgeschriebene, besondere Pflichten auf sich haben.

Sillenen. Der Gottesdienst und die Cura animarum wird in hier von einem Pfarrherrn, Pfarrhelfer und Kaplan versehen, beynebst ist hier auch ein Schulmeister und ein Sigrift. Bey den filial Capellen zu Brüsten und Gurtellen sind besondere Kaplan, die daselbst ihre Pfrund haben und besonders den Gottesdienst und die Seelsorge versehen, in dem Höhern aber von dem Pfarrer des Hauptorts Sillenen dependieren.

Zusatz. In allen Pfarreyen befindet sich ein Kirchenvogt, welcher zu zwey Jahren um von der Gemeinde gesetzt wird, und im Namen derselben die Einnahmen und Ausgaben besorgt, auch nach Verlauf der zwey Jahren von seiner Amthsverwaltung öffentlich Rechnung ablegen muß. In wichtigern Fällen aber treten gewöhnlich mehrere alte Kirchenvögte sammt dem neuen zusammen und berathschlagen sich über die vorkommenden Gegenstände und oft wird ihr Gutachten der ganzen Kirchengemeind zur Bestätigung oder zum Entscheid vorgebracht. An den mehrern Orthen versehen die Kirchen- und Kapelwögte ihr Amth ohne Besoldung und gratis, da dies Amth laut voriger Verfassung als eine Dorfbeschwerd aufgeburdet wird.

Spüringen. Im Geistlichen wird dasige Pfarrkirch durch den Pfarrer, Pfarrhelfern und durch einen Caplan versehen; ihre Pflichten sind theils durch das Evangelium und die Kirchensatzungen, theils durch ihre Spanzedul bestimmt, nach welchen der Pfarrhelfer und Kaplan dem Pfarrer in allem Geistlichen behilflich seyn sollen; der Pfarrhelfer versiehet auch Sommerszeit und wenn es nöthig, die Kapelle Ennetmärcht.

Im Weltlichen aber stehen derselben vor die von der Gemeinde gesetzten Vögte, welche alle zwey Jahr öffentliche Rechnung ablegen, und dann abgeändert werden, wie auch durch die Sigrift, und durch den Organist oder Schulmeister, welcher das Gesang versiehet.

Unterschächen. Alle drey in dasiger Gemeind befindlichen Gotteshäuser werden im Geistlichen durch einen Pfarrer und Pfarrhelfer, welche die Curam Animarum versehen müssen, bedienet; ihre besondern Pflichten sind ihnen durch ihre Spanzedul bestimt.

Im Weltlichen aber stehen denselben vor die von der Gemeinde gesetzten Vögte, so über die Einnahmen und Ausgaben zu zwey Jahren um Rechnung ablegen müssen, wie auch die Sigristen und der Organist oder Schulmeister, so den samtllichen drey Gotteshäusern mit Gesang und Orgelschlagen beystehen muß.

Seedorf. Die Seelsorge und geistlichen Verrichtungen werden dahier von einem Pfarrer allein versehen, zuweilen an gewissen Tagen kan er sich eines Gehilfen bedienen. Der Meßmer besorgt das äußerliche der Kirche, und der Kirchenvogt, der alle zwey Jahr Rechnung ablegt und abgeändert wird, hat die Verwaltung über Ausgaben und Einnahmen. — Die gleichen Pflichten haben zu Pauen der Kaplan, Sigrist und Kapelenvogt.

Isenthal. In deme was das Geistliche betrifft, hat der Pfarrer allein die Mühewalt auf sich, wo er aber anderer Hilfe bedarf, kan und mag er sowohl zum Predigen als Beichtthören andre Priester in die Gemeinde berufen, so einige Mal des Jahrs geschiehet. Der Siegrist muß laut habendem Spanzedul das äußerliche besorgen und der Kirchenvogt, so hier zu Ende jedes Jahrs Rechnung ablegen muß, hat das Economiewesen zu verwalten.

Selisberg. Auf dem gleichen Fuß, wie in den andern Gemeinden, wird das Geistliche in hier von dem Pfarrer und Pfarrhelfer und das Weltliche von dem Kirchenvogt verwaltet.

Sisikon. Auch hier besorgt der Pfarrer das Geistliche und der Kirchenvogt das Weltliche.

Flielen. Die Kirche und der dasige Gottesdienst wird dahier von dem Pfarrer, Pfarrhelfer, Siegrist und Schulmeister bestens versehen, alle Einkünften und Ausgaben der Kirche werden von dem Kirchenvogt verwaltet, der wie gewöhnlich zwei Jahr im Amthe ist.

7. Wie werden die Religions- und Kirchendiener besoldet?

Altorf. Nebst dem Ertrag des Obstzehenden (das Steinobst wird nicht darinn begriffen) und Schilling 10 von jedem Garten, bezieht der Pfarrherr wochentlich Gl. 4. Das Opfergeld ist von geringem Betrag: hingegen hat selbiger namhafte Beschwerden und Kosten auszuhalten.

Die übrigen Verpfründeten beziehen wochentlich Gl. 3, sammtliche diese Verpfründeten haben auch Behausung und Garten und eine geringe Beysteuer für Holz und Hausgeräthe. Gewohntermassen müssen sie immer den zehnten Theil ihrer bestimmten Einkünfte zurücklassen.

Der Organist bezieht wochentlich Gl. 5, wovon aber das mehreste von gesammelten Beyträgen bestritten wird.

Der Custos bezieht jährlich Gl. 58.

Der Sacrista und Unter-Sacrista beziehen jährlich samenhaft Gl. 220.54, ersterer hat auch Behausung.

Der Kirchenvogt bezieht jährlich Gl. 162.20.

Der Kirchenschreiber hat keinen bestimmten Lohn, sondern wird nach Beschaffenheit seiner Mühe belohnt.

Der Todtengräber hat Behausung und aus dem Spithal Suppen und Brot, wird übrigens, wie andere Kirchendiener, je nach Verdienen bezahlt.

Bürglen. Der dasige Pfarrherr hat wuchentlich Corpus aus bestimmter fondation Gl. 2; hat den kleinen Zehnten von feld- und Obstfrüchten, auch etwas S. V. Viehzehnten, das Opfer und ein kleines Stücklin Erdreich, hat Behausung und Garten.

Der Pfarrhelfer hat laut fundation wochentlich Corpus Gl. 3, Haus und Garten.

Der Kaplan im Riederthahl wird von dortiger Kapell besoldet, hat wochentlich Gl. 3, wie auch eigen Haus und Garten.

Der Kaplan von Lorethen wird auch von dieser Kapell besoldet, hat nebst Haus und Garten wochentlich Gl. 2 und ein kleines, unbedeutendes Stücklin Land.

Der Siegrist hat Haus und zwei Gärten und ein Stücklin Land, so ihme bey jeziger Zeit beyläufig Gl. 70 ertragt, hat von einigen Gütern den Zehnten, von jedem gestifteten Jahrzeit bezieht er Schilling 6, hat einige Accidentia als Wiehnächtgäng und Besoldung von den Leuthen wegen den Gräbten; des Schulmeisters Besoldung ist vorhin schon gemeldet worden.

Schadorf. Der Pfarrherr von hier hat jährlich für Corpus, Comunion- und Meßwein Gl. 150, wie auch den Zehnten, der in folgenden Artiklen bestehet, als vom Getreid den 20ten Theil, vom Obst, Nuß, Kästernen, Hanf, Reben und Hönig den zehnten Theil, ein Angster vom Kuhe Essenz, vom Pferdshül Schillig 4, von einem färch, so an Nuß kommt, Sch. 2, von einem Lam Sch. 4, von jedem Allmendgarten Sch. 10 und von jedem Hauholz ein Stück. Unbey hat er Haus und Garten.

Der Pfarrhelfer hat nebst Haus und einem Mättelin jährlich Corpus Gl. 35.35.

Attighausen. Der Pfarrherr von hier beziehet jährlichen für sein Corpus Gl. 103, hat Haus und Garten sammt dem Zehnten und Opfer; das Obst und Nuß ausgenohmen, belauft sich aller übrige Zehnten kaum auf Gl. 40.

Der Frühmesser beziehet jährlich Gl. 98, Sch. 10.

Der Siegrist beziehet jährlich für seine Besoldung circa Gl. 64.

Erstfeld. Der hiesige Pfarrherr beziehet jährlichen nach Abzug dessen, was er wegen den Heiligtagnähler, wegen einem Hauszins, für Meß- und Comunionwein samt Hostien, wie auch wegen Abfuhrung dem Pfarrherr zu Altorf Unkosten hat, Gl. 51. Weil aber dies zum Unterhalt des Pfarrherrn nicht hinlänglich, so sind ihm von der Gemeinde folgende Arthikel zu seiner Besoldung festgesetzt worden. Erstens der Viehzehnten, der zum Jahr ungefahr Gl. 26 beträgt. Zweytens der Zehnten von den Baumfrüchten, wie auch den Zehnten von den Gartenfrüchten, drittens muß ihm bey der vorigen Verfassung jeder Hintersäß, der Vieh hatte, jährlich ein Klafter Holz und die Tagelöhner ein halbes Klafter Holz geben. Nun wünschte er aber, belehrt zu werden, ob diese Verbindlichkeit, da die Hintersäßen in die Bürgerklaß eintreten, aufgehoben sey; sodann hat der Pfarrherr auch Haus und Garten und ein kleines Mättelin.

Der Pfarrhelfer beziehet von der Kapell in der Jagmatt für seine Besoldung jährlichen Gl. 154, wie auch ein Haus und für Holz jährlich Gl. 9.

Der Sigrift beziehet von der Pfarrkirch jährlich Gl. 20, Sch. 36 und von der Kapell in der Jagmatt Gl. 6, beynebst hat er seine Wohnung und die Nutznießung von der Matten, worin die Kapell steht und noch ein anderes kleines Mättelin.

Sillenen. Des dasigen Pfarrherrn wochentliche Corpus besteht in Gl. 2, für Holz werden ihm jährlichen gegeben Gl. 18, anbey hat er auch Haus und Garten, wie auch den Zehnten von dem Vieh, von den Baum- und Feldfrüchten, so bezieht er auch vom Brod und allem, was für die Armen in die Kirchen gethan wird, den zehnten Theil.

Der Pfarrhelfer hat wochentlich Corpus Gl. 2, Sch. 20, wie auch Haus und Garten und jährlich Gl. 18 für Holz und sein Antheil von deme, so für die Armen in die Kirch gethan wird.

Der dasige Kaplan beziehet nebst Haus, Garten und Hoffstättli für seine Besoldung jährlich Gl. 81 und für Holz Gl. 16.

Der Sigrift bezieht von der Kirche Gl. 47, hat Haus und Garten und bekommt von einem kleinen Bezirk nach Vorschrift des Pfarrers einen Zehnten.

Der Schulmeister bekommt jährlich von unterschiedlichen Vermächtnissen Gl. 74, worin die Gl. 12 von der Obrigkeit mit eingeschlossen sind.

Der Kaplan in Gurtneilen beziehet jährlich bar Geld an Corpus Gl. 104, so ihm von der Capell daselbst gegeben wird.

Der Kaplan auf Brüsten beziehet von dortiger Kapell für sein Pfrunddienst bar Geld Gl. 130.

Spüringen. Der Pfarrer erhält für sein Corpus jährlich Gl. 163.52, sodann entrichten ihm die Gemeindsgenossen einen freywilligen Zehnten von ihrem Hanf, wenigen Obst und Rüben, welches aber Jahr

für Jahr gerechnet, kaum Gl. 30 übersteiget, nebst dem wird den Religionsdieneren ein gewisses Quantum Holz für ihren Gebrauch geliefert.

Der Pfarrhelfer hat für sein Corpus Gl. 140.16.

Der Kaplan beziehet für sein Corpus Gl. 126.

Der Kirchenvogt erhältet für seine Entschädigung Gl. 30 in zwey Jahren.

Schulmeister als Organist und Sänger erhältet Gl. 45.30.

Der Siegrist erhältet von der Kirche Gl. 20.28, sodann bezieht er noch Zins von zwey kleinen Gütlehen, so ehemals diesem Dienst gewidmet waren, Gl. 122.22, überdaß nußt er auch noch ein kleines Stüklin Land und ein Gärtlin.

Unter sch ä c h e n. Der Pfarrer bezieht jährlich an Corpus Gl. 130.34, wie auch von Gartengewächs als von Hanf, Rüben, Gersten den Zehnten, so aber in mittlern Jahren kaum Gl. 11 betragen mag; überdaß beziehet er so wie der Pfarrhelfer genugsames Holz.

Der Pfarrhelfer erhält jährlich für sein Corpus Gl. 187.8.

Der Kirchenvogt bezieht für seine Mühewalt Gl. 10.

Der Siegrist bekommt für sein Verdienen Gl. 44.8.

Der Schulmeister als Organist und Sänger Gl. 30.28.

Seedorf. Der Pfarrer bezieht wochentlich an Corpus fünf Münzgulden, und jährlich Gl. 19 für Holz, nach Gewohnheit beziehet er aber nur 9 für 10; sein ganzes jährliches Corpus beträgt nach gehörigem Abzug Gl. 251.36; er erhältet auch etwas von dem Zehnten der Feldfrüchten, so aber von keinem Belange, v. g. 3 Angster vom Viertel Obst, 3 Angster von einem Kuhheuw, der ganze Zehnden belauft sich auf 50 bis 60 Gulden, der Nußzehnten bezieht die Pfarrkirch.

Der Meßmer hat für sein fixirtes Einkommen zwey Stüklin Land.

Der Kaplan zu Bauwen beziehet für sein jährliches Corpus Gl. 130.

U e t h a l. Dasiger Pfarrherr bezieht für seine Besoldung zu Gl. 4 wochentlich an Zinsposten, 9 per 10 gerechnet, Sa. Gl. 187.8. Der Siegrist bey der Pfarrkirch hat jährlichen an Zinsposten Gl. 30.20. Jener bey S. Jacobs Kapell Gl. 5 und der Kirchenvogt hat Gl. 12.

Seelisberg. Des hiesigen Pfarrherrn wochentliche Corpus beneficij besteht in Gl. 2, Sch. 20. Zudem giebt man ihm noch Sch. 20, wofür er ein Meß lesen muß, bekomt also wochentlichen Gl. 3.

Das Gleiche hat auch der dasige Pfarrhelfer.

Der Siegrist hat für sein Mühewalt etwas Land, so ihme von der familie Truttman verordnet worden.

Sisikon. Des Pfarrers Corpus ist jährlichen Gl. 130. Der Siegrist bekomt für seine jährliche Besoldung Gl. 44.26.

Flielen. Der Pfarrer hat alle Wochen an Posten Gl. 3.

Der Pfarrhelfer Gl. 2.10.

Zu diesem bekommen beide jährlich als eine Schankung Gl. 3.10 und etwas Holz.

Der Schulmeister als Organist und Sänger bezieht fixirtes Gl. 45.

8. Wie werden die gewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben bestritten?

Altorf. Die Einkünften sind kaum hinreichend, die gewöhnlichen Ausgaben zu bestreiten, wie man dann wirklich zur Bezahlung des Organisten sich um anderwärtige Beysteuern hat bewerben müssen, obwohl die sieben verordneten Männer manche Mühe und Beschwerden, ohne die geringste Bezahlung zu übernehmen, sich haben gefallen lassen.

Bey außerordentlichen Ausgaben müssen gewöhnlich Beysteuern gesucht oder Kapitalien verwendet werden.

Note.

Da sowohl durch die Constitution, als durch die zugestandene Capitulation Religion und Eigenthum feürlichst gesichert sind, ist die Kirchencommission weit entfernt zu glauben, daß bey Abforderung der vorgelegten Auskünfte einige Absichten walten können, wodurch immer etwas, was einigen Bezug auf erstere haben kann, verändert, oder aber die Municipal- oder Eigenthumsrechte der Gemeinden, die auch durch besondere Dekreten garantiret sind, verletzet würden: Selbige macht sich deswegen zur Pflicht mit zutrauensvoller Ofenheit vorzustellen, daß sowohl die Verwaltung obbeschriebener Einkünfte, als auch die Wahlen der Pfarrherren und Verpfründeten in diesem Lande niemahlen hochheitlich waren, sondern Rechtsamen der Gemeinden sind, die zum Theil von ihnen selbst, zum Theil aber von einer verordneten weltlichen Commission in ihrem Namen gepflogen werden: auf welchen Rechten man um so mehr zu beharren sich verbunden glaubt, da deren Befränkung nicht allein ein allgemeines Mißvergnügen und Verwirrungen erregen, sondern auch einzelne Familien bewegen könnte, ihre in obgemelter Hinsicht der Kirchenverwaltung anvertraute Vermächniße und Kapitalien zurückzufordern. — Durch Entziehung der Wahlrechte wurde das nothwendige Zutrauen des Volkes gegen ihre Seelsorger geschwächt und deren ohnehin geringe und großentheils aus freiwilligen Schankungen bestehende Unterhaltung sehr vermindert werden.

Die Kirchen-Commission, von den gerechten und wohlthätigen Gesinnungen der hohen Verwaltungskammer überzeügt, glaubte wegen ihrer eigenen Verantwortlichkeit gegen ihrer Gemeinde verpflichtet zu seyn, diese Bemerkungen vorzuöfnen, in der gesicherten Hofnung, daß selbige aller Aufmerksamkeit gewürdiget und man nicht in die unangenehme

Nothwendigkeit gesetzt werde, die Aufrechthaltung dieser Gemeinds-Rechtsamen vor höchster Behörde selbst zu bewürken.

Altorf, den 20. Augst. 1798.

Die im Namen der Gemeinde Altorf verwaltende
Kirchen-Commission.

Bürglen. Wenn unter diesen Ausgaben die Kirchenparamenten, Wachs, Öhl, Einschenzeug und dergleichen, wie auch die Unterhaltung der Fabrik und Pfrundhäusern verstanden werden, so dienet zur Nachricht, daß solche in hier theils aus den Zinsen der Fondation und der gestifteten Jahrzeiten, theils auch \cdot weil diese nicht immer hinlänglich sind \cdot aus dem Opfer und freywilligen Beysteüren frommer Bürgern bestritten werden.

Schadorf. Aus den Restanzen der Zinsen von der Pfarrkirch und wenn diese nicht hinreichen, auch aus frommen Beyträgen werden in hier solche Ausgaben bestritten.

Ettighausen. Die Kirchenfabrik, das Beinhaus und der Pfarrhof werden aus dem kleinen Überrest [bestritten], so nach der Besoldung der dasigen Kirchendienern, wie auch über die gestifteten Jahrzeit Messen und andren gewöhulichen Ausgaben erübriget und ungefahr in Gl. 25 besteht. Wenn solche nicht hinreichen, so hat die Kirche einen kleinen Bezirk Waldes, aus welchem sie sich von Zeit zu Zeit hat behelfen können. Auch kan es sich begeben, daß am Herbst ein, zwey old mehr Schäßlin gefunden werden, wenn nach gehöriger Nachfrag ihre Eigenthümer nicht entdeckt werden, werden solche zum Nutzen der Kirche versteigert. Beynebens wird an gewissen Festtügen für die Kirche Steuer und Opfer aufgenommen.

Die Kapelle des h. Onofrio hat jährlich an gewissen Ausgaben für Jahrzeite etc. zu bezahlen Gl. 17.35.

Aus dem Überrest werden die übrigen Kósten der fabrica bestritten; sie hat einen eigenen Vogt oder Pfleger.

Erstfeld. Der Überschuß von der dasigen Pfarrkirche betragt ungefahr Gl. 81 und jener von der Kapelle in der Jagmatt betragt beyläufig Gl. 6. Aus diesen Überschüssen und aus dem Steuer und Opfer, so an gewissen Tügen aufgenommen wird, werden die Sarta tecta, Paramenta, Kirche, Kapell und Pfrundhäuser unterhalten. Bey größern Ausgaben und außerordentlichen Reparationen nihmt man die Zuflucht zu wohlthätigen Leuthen. Auch pflegen die Pfarfinder durch unentgeltliche Arbeit behilfflich zu seyn.

Sillenen. In hier werden die Unterhaltung der Gebäuden und die ordenlichen Ausgaben aus den Zinsen bestritten, weil aber solche und die andren Einnahm kaum erkleklich sind, so werden bey außerordentlichen Fällen die Beyträg wohlthätiger Leuth nachgesucht.

Anhang.

Was nun die Pfarreyen und Kaplaneyen von Spüringen, Unterschächen, Seedorf, Isethal, Seelisberg, Pawen, Sisikon und Flielen, betrifft, so ist zu bemerken, daß solche arm, und daß die Besoldungen der meisten Kirchendiener, so in bestimmten Zinsen bestehen, mager und unergiebig, also, wenn jeziger Zeit ein Beneficiat, sey er Pfarrer oder Kaplan, keine Patrimonialia hat, muß er sehr sparjam leben. Das fixierte Einkommen einer Pfarrey- oder Kaplaneypfund ist bey den mehrern nicht mehr als Gl. 200 oder Gl. 160 jährlichen. Dies Einkommen wird dem Beneficiat von dem Kirchenpfleger an so vielen Zinsposten einzuziehen assigniert; die Pfarrkirchen haben keine liegenden Güter, sondern ihre Einkünften bestehen in jährlichen Zinsen, einige haben auch gewisse ohnablößliche Öhlgräth, die auf Gütern haften und jährlich ein bestimmtes Quantum von Öhl oder Nüssen geben müssen. Der Kirchenpfleger muß die Fabrik der Kirchen und Pfrundhäusern in gutem Stand erhalten; Öhl, Wachs, Kirchengeschäften und dergleichen anschaffen; dies kommt heutiges Tages in sehr hohem Preis; alle zwey Jahr muß der Pfleger Rechnung ablegen, ist das Einkommen nicht hinlänglich, das Angeschafte und nöthige zu bestreiten, so werden die Pfarrgenossen ersucht, Beyträge zu thun; gar oft hat auch die Obrigkeit ansehnliche Beysteuern mitgetheilt.

Die Schulmeister, die gewöhnlich neben der Schul Orgel und Gesang versehen, beziehen nebst der jährlichen obrigkeitlichen Recompens, so in 10—12 Gulden besteht, ihre Einkünften von den Kirchen. In einigen Kirchen, wie zu Seedorf, Sisikon, Isethal etc. sind keine Orgel und auch keine Schulmeister; die Schul wird dann von dem dortigen Geistlichen versehen. In Spüringen, Unterschächen und Flielen sind besoldete Schulmeister; mehrtheils beziehen die Schulmeister von ihren Schulkindern täglich drey Angster, in einigen Dorfschaften haben sie von jedem Kind alle Fronfasten Sch. 15, im Winter bringen sie dem Schullehrer ein Scheit Holz, von den obgemelten Pfarreyen und Caplaneyen betragt der Schuldienst 40—60 Gulden.

Actum, den 25ten Septembris 1798.

Fast in allen Kirchgemeinden des Distriktts Altorf werden die gewöhnlichen Ausgaben, als nämlich die Besoldungen der Kirchendienern, die Haltung der gestifteten Jahrzeiten, die Anschaffung von Wachs und Öhl, die nöthigen Reparationen an der Fabrik und Kirchenparamenten aus den Zinsen der Kirchen und aus dem Opfer, so an gewissen Tagen aufgenommen wird, bestritten.

Für Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, als nämlich wegen merklichen Verbesserungen oder Anschaffungen hat man im Verfloßenen zu wohlthätigen Leuthen und zu obrigkeitlichen Beyträgen die Zuflucht genohmen. Auch waren die Gemeinds-genossen mit ohnentgeltlicher Arbeit behilflich gewesen, damit man nicht, wo die Interessen zu gering, ohne höchste Noth das Hauptguth der Kirchen angreifen mußte.